

# Strassenbeitrags-Reglement (SBR)

Reglement über finanzielle Beiträge an den Unterhalt von Privatstrassen

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 03. Dezember 2025

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Huttwil erlassen, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Huttwil vom 03. Dezember 2019, das folgende Reglement über finanzielle Beiträge an den Unterhalt von Privatstrassen (Strassenbeitrags-Reglement):

	<b>Artikel 1</b>
Gegenstand	Dieses Reglement regelt die Gewährung von finanziellen Beiträgen an den Unterhalt von Privatstrassen.
	<b>Artikel 2</b>
Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Das Reglement gilt für Privatstrassen im Gemeingebrauch, soweit sich diese ausserhalb der Bauzone befinden.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für private Strassen und Wege, die nicht im Gemeingebrauch stehen, sofern diese der Erschliessung einer Wohn- oder Gewerbeliegenschaft ausserhalb der Bauzone dienen.</p> <p><sup>3</sup> Es gilt nicht für Privatstrassen und Wege, für die die Gemeinde unterhaltspflichtig ist.</p>
	<b>Artikel 3</b>
Beiträge: Grundsatz	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann den unterhaltspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümern von Privatstrassen finanzielle Beiträge an den Unterhalt (Instandhaltung) im Rahmen des bisherigen Standards gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Sie gewährt keine Beiträge an den Ausbau oder die Verbesserung von Privatstrassen sowie an deren Betrieb (Reinigung, Winterdienst etc.).</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.</p>
	<b>Artikel 4</b>
Voraussetzungen	<p><sup>1</sup> Beiträge können gewährt werden, wenn die Strasse oder der Weg</p> <ol style="list-style-type: none"><li>eine Wohn- oder Gewerbeliegenschaft erschliesst;</li><li>eine wichtige Verkehrsverbindung innerhalb der Gemeinde, zu einer Nachbargemeinde oder zur Kantonsstrasse darstellt.</li></ol> <p><sup>2</sup> Wird eine Liegenschaft mehrseitig erschlossen, so werden Beiträge nur an die kürzeste Erschliessung gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Keine Beiträge werden an den Unterhalt von Wald- und Feldwegen gewährt.</p>

Umfang des Beitrags	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beitrag der Gemeinde beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. maximal 30 Prozent der anrechenbaren Kosten, wenn Beiträge Dritter (insbesondere des Kantons oder des Bundes) an das Unterhaltsprojekt geleistet werden;</li> <li>b. maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, wenn keine Beiträge Dritter an das Unterhaltsprojekt geleistet werden.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen oder eine Weisung zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitrag darf im Einzelfall CHF 100'000 nicht übersteigen.</p>
Beitragskriterien	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Bestimmung der Beitragshöhe sind die folgenden Kriterien massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Anzahl der durch die Strasse erschlossenen Liegenschaften;</li> <li>b. Länge und Topografie der zu sanierenden Strasse;</li> <li>c. Standard der zu sanierenden Strasse;</li> <li>d. wirtschaftliche Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen oder Weisungen, um die Berechnung der Beitragshöhe unter rechtsgleicher Anwendung der Kriterien zu gewährleisten.</p>
Verfahren, Mitwirkung	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat vor Ausführung des Projekts ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. An begonnene oder ausgeführte Unterhaltsprojekte werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die zur Beurteilung des Gesuchs oder zur Überprüfung der korrekten Verwendung des Beitrags erforderlich sind.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission prüft die Gesuche und sichert den Beitrag mittels Verfügung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Zusicherung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.</p>
Budget-Vorbehalt	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass die erforderlichen Mittel im Budget bewilligt sind.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigen die Anfragen den bewilligten Budgetkredit, so priorisiert die Baukommission die Gesuche nach inhaltlicher Dringlichkeit.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge können ratenweise über mehrere Jahre ausbezahlt werden, wenn der Projektfortschritt oder die Verfügbarkeit der Budgetmittel dies erfordern.</p>

**Artikel 10**

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abschluss der der Unterhaltsarbeiten gegen Vorlage der entsprechenden Abrechnungen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Beitrag teilweise oder ganz vorschussweise ausbezahlt werden. Diesfalls sind die Abrechnungen der Gemeinde unaufgefordert und unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

**Artikel 11**

Widerruf und Rückforderung

<sup>1</sup> Die Baukommission widerruft eine Beitragsverfügung, wenn die Leistung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden ist.

<sup>2</sup> Mit dem Widerruf fordert die Gemeinde die bereits ausgerichteten Beiträge zurück.

<sup>3</sup> Ist die Auszahlung durch schuldhaftes Verhalten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin bewirkt worden, ist zusätzlich ein Zins seit Auszahlung geschuldet. Der Zinssatz entspricht dem jeweils im Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Satz für Verzugszinse auf Steuerbeträgen.

**Artikel 12**

Verjährung

Der Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen verjährt ein Jahr, nachdem die Gemeinde vom Rechtsgrund der Rückforderung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs.

**Artikel 14**

Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 mit 328 gegen 5 Stimmen beschlossen.

**Artikel 13**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

**Namens der Einwohnergemeinde Huttwil**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Adrian Wüthrich

Martin Jampen

*Auflage*

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter hat dieses Reglement vom 23. Oktober bis zum 3. Dezember 2025 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 23. Oktober 2025 bekannt.

Huttwil, 8. Januar 2026

Der Geschäftsleiter:

Martin Jampen